



F ö r d e r k r i t e r i e n

Migrationsrechts- und Flüchtlingsberatung im Land Berlin, einschließlich der Beratung und Betreuung besonders Schutzbedürftiger

- Berliner Netzwerk für besonders
schutzbedürftige geflüchtete
Menschen
2027 - 2032**

1. Rahmen des Förderprogramms

Im Jahr 2025 lebten in Berlin rund 177.000 geflüchtete Menschen in Berlin (davon ca. 60.000 geflüchtete Ukraine*innen), das entspricht ca. 5 % der Bevölkerung. Mit dem Konzept „Ankommen in Berlin: Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter“ aus dem Jahr 2018 bekennt sich das Land Berlin zur EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013) und setzt handlungsfeldübergreifende Maßnahmen um, um insbesondere die gesellschaftliche Teilhabe von besonders schutzbedürftigen Personen zu stärken.

Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) tritt am 12. Juni 2026 in Kraft. In der Folge müssen die Mitgliedstaaten ihre Verfahren an die neuen Vorgaben anpassen. Im Rahmen der GEAS-Reform wurde auch eine Neufassung der Aufnahmerichtlinie beschlossen, künftig RL (EU) 2024/1346. Die Mitgliedstaaten sind weiterhin verpflichtet, die spezielle Situation von Antragstellenden mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme zu berücksichtigen. Zuständig für die Aufnahme von Schutzsuchenden sind auch nach der Reform die Länder und Kommunen.

Die Mitgliedstaaten müssen dafür Sorge tragen, dass die Unterstützung, die Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme gewährt wird, ihre Bedürfnisse während der gesamten Dauer des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes berücksichtigt und dass ihre Situation in geeigneter Weise überwacht wird, Art. 25 Abs. 1 RL (EU) 2024/1346.

Von einem besonderen Schutzbedarf ist bei folgenden Personengruppen, laut Art. 24 RL (EU) 2024/1346 auszugehen:

Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, LSBTI, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien, Opfer von Kinderheirat oder Zwangsehen oder Opfer von Gewalt mit sexuellem, geschlechtsspezifischem, rassistischem oder religiösem Motiv.*

Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalttaten erfahren haben, einschließlich Gewalt, die sexuell, geschlechtsspezifisch, rassistisch oder religiös motiviert

ist, müssen Zugang zu angemessener medizinischer sowie psychologischer Versorgung, Betreuung, geeigneten Rehabilitationsmaßnahmen und Beratung erhalten, Art. 28 Abs. 1 RL (EU) 2024/1346.

Die Feststellung besonderer Schutzbedarfe hat nach der neuen Aufnahmerichtlinie in jedem Einzelfall so bald wie möglich nach Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz zu erfolgen, Art. 25 Abs. 1 RL (EU) 2024/1346. Weitere Vorgaben ergeben sich aus der Screening Verordnung: Art. 12 Abs. 3 VO (EU) 2024/1356 legt fest, dass Anzeichen einer Vulnerabilität im Rahmen einer vorläufigen Prüfung durch spezialisiertes, für diesen Zweck geschultes Personal zu ermitteln sind. Schließlich legt auch die Asylverfahrensverordnung fest, dass die zuständigen Behörden in jedem Einzelfall prüfen, ob die antragstellende Person besondere Verfahrensgarantien benötigt, Art. 20 VO (EU) 2024/1348.

2. Zielsetzung der Förderung

Mit den zu vergebenden Finanzmitteln soll eine angemessene psychosoziale Betreuung und Beratung von vulnerablen geflüchteten Menschen gewährleistet werden. Die Förderung dient entsprechend zur Sicherstellung der Identifizierung, Versorgung und Betreuung der Geflüchteten mit besonderem Schutzbedarf im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie (2024/1346/EU) im Land Berlin. Dabei handelt es sich um ein ergänzendes Beratungs- und Unterstützungsangebot zu den Regelstrukturen.

Hauptziel der Förderung ist die Stärkung der Personalressourcen in den Organisationen/ Fachstellen, wozu auch Mittel für Sprachmittlung gehören können.

3. Zielgruppe des Förderprogramms

Das o.g. Beratungsangebot richtet sich grundsätzlich an geflüchtete Menschen vor und während des laufenden Asylverfahrens. Zudem steht es Geduldeten und weiteren Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel sowie anderen Einwanderungsgruppen offen.

Abgrenzung: Die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung gemäß § 12 a Asylgesetz (AsylG) wird ausschließlich über das Förderprogramm des Bundes angeboten und ist nicht Bestandteil des vorliegenden Förderprogramms.

4. Fördervoraussetzungen

Es können Organisationen gefördert werden, die die folgenden kumulativen Voraussetzungen erfüllen:

- Nachweisbare Kompetenz und Erfahrung in der Beratungsarbeit zur Umsetzung der Garantien aus der EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU) mit Geflüchteten, die besonders schutzbedürftig im Sinne der Aufnahmerichtlinie sind oder sein könnten, sowie in der Feststellung dieser besonderen Schutzbedarfe (fachlich-inhaltlich und administrativ),
- Nachweisbare Kompetenz und Erfahrung im Kontakt mit den Zielgruppen,
- Nachweis des Zugangs zu den Zielgruppen,
- Mehrsprachigkeit,
- Gemeinnützigkeit der Organisation,
- Nachweis der Qualitätssicherung über entsprechende Zertifizierungen bzw. Erfahrungen (insbesondere Fallsupervision, Fortbildungen und Supervision),
- Nachgewiesene Zusammenarbeit (Kooperationsvereinbarungen) mit anderen Organisationen, die zur Umsetzung der Garantien aus der EU-Aufnahmerichtlinie beraten sowie mit anderen für die Zielgruppe relevanten Akteur*innen, wie bspw. Behörden, Anwalt*innen, medizinischem Fachpersonal etc.,
- Nachweis der zuwendungsrechtlichen Kompetenz und Zuverlässigkeit,
- Einbringung von Eigenmitteln in Höhe von mindestens einem Prozent .

Der Nachweis über eine rassismuskritische Reflexion der eigenen Arbeit mit der Zielgruppe ist ausdrücklich erwünscht.

Sämtliche Beratungsangebote müssen sich organisatorisch und fachlich-inhaltlich an den spezifischen Bedarfen der Zielgruppe orientieren. Die Nichtregierungsorganisationen unterstützen geflüchtete Ratsuchende insbesondere in der Umsetzung der Garantien aus der EU-Aufnahmerichtlinie. Dabei haben sie einen inhaltlichen oder zielgruppenspezifischen Fokus. Sie arbeiten verbindlich im Netzwerk mit anderen Nichtregierungsorganisationen, die sich durch ihren jeweiligen Fokus und ihre fachliche Expertise in ihrer Arbeit ergänzen.

Die Träger sind in der Lage, ihre Arbeit an neue rechtliche Vorgaben und institutionelle Rahmenbedingungen anzupassen. Dies umfasst auch das Gesetzespaket rund um die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) und der entsprechenden nationalen Umsetzungsgesetze inklusive künftiger Änderungen. Änderungen der

Gesetzeslage oder der Förderlandschaft in der Migrationsrechts- und Flüchtlingsberatung im Land Berlin, einschließlich der Beratung und Versorgung besonders Schutzbedürftiger, seitens des Bundes oder der EU können im Rahmen dieses Förderprogramms auch Anpassungsnotwendigkeiten nach sich ziehen. Notwendige Anpassungen werden in Absprache zwischen der Beauftragten des Berliner Senats für Partizipation, Integration und Migration (Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA)) und den Fördermittelempfänger*innen besprochen und umgesetzt.

Neben fundierter Fachexpertise ist auch eine hohe administrative Expertise erforderlich.

Die Beratung und Versorgung müssen durch Beratungsstellen, die im Land Berlin ansässig sind, durchgeführt werden. Um eine zielgerichtete, effiziente Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen, ist der Einsatz hauptamtlicher BeraterInnen, die über ein hohes Maß an fachlicher und persönlicher Qualifikation verfügen, unabdingbar. Die Projekte werden aus Landesmitteln gefördert. Die Träger sind verpflichtet, alle Förderungen durch Landes-, Bundes- sowie EU-Mittel, die ein Rechts- und Verfahrensberatungsangebot für Asylsuchende, Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel sowie Geduldete vorsehen, im Konzept anzugeben. Dies umfasst insbesondere die Asylverfahrensberatung des Bundes sowie Projekte, die durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) finanziert werden.

5. Art, Form, Dauer und Höhe der Finanzierung

Im Rahmen des Förderprogramms werden Projektförderungen in Form von Zuwendungen vergeben. Die Förderung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung. Die geförderten Organisationen müssen einen Eigenanteil leisten, dessen Zusammensetzung flexibel gehandhabt wird. Dabei können Eigenmittel, Drittmittel sowie projektbezogene Einnahmen angerechnet werden. Der erforderliche Eigenmittelanteil variiert je nach Größe des Projekts und dem jeweiligen Finanzierungsplan, sollte aber mindestens ein Prozent betragen.

Bei den Personalausgaben können die zuwendungsfähigen Ausgaben bis zur Entgeltgruppe 15 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) umfassen, sofern die entsprechende Qualifikation vorliegt (z.B. Psychotherapeut*innen oder Psychiater*innen).

Die Laufzeit der Projekte beginnt frühestens am 01.01.2027 und endet spätestens am 31.12.2032. Die Zuwendungsbescheide werden jährlich erteilt, eine Förderung steht

jeweils unter der Bedingung, dass die Mittel im Haushalt verfügbar sind. Eine Kürzung der Mittel, auch während des Förderzeitraums, bleibt vorbehalten.

Für das Jahr 2027 stehen voraussichtlich insgesamt 2.016.000 Euro zur Verfügung.

6. Verfahren

Die Antragsstellung erfolgt in zwei Stufen. Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens müssen die Interessenbekundungen bis zum 31. Juli 2026 eingereicht werden. Wird das Projekt ausgewählt, müssen anschließend die vollständigen Antragsunterlagen bis spätestens 30. September 2026 beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) eingereicht werden (Hochladen auf FAZIT und postalisch/Poststempel).

Das Verfahren von der Einreichung der Konzepte bis zur Bewilligung der Zuwendungen wird durch die Beauftragte des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration (SenASGIVA) durchgeführt.

Die folgenden Unterlagen sind bis spätestens zum 31. Juli 2026 digital und per Post (Poststempel ausreichend) einzureichen:

- das vollständig ausgefüllte und von einer rechtsgeschäftlich vertretungsbefugten Person unterschriebene Bewerbungsformular,
- den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Finanzierungsplan für 2027 (die zu nutzende [Vorlage, wird auf der Internetseite der Berliner Integrationsbeauftragten bereitgestellt](#)).

Die Unterlagen müssen **per Post** an folgende Adresse geschickt werden:

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt, Antidiskriminierung

Die Beauftragte des Senats für Partizipation, Integration und Migration
z. Hd. Sunna Keleş (I D 3) - Interessenbekundungsverfahren BNS

Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin

Und per E-Mail an: Integrationsbeauftragte@intmig.berlin.de mit dem Betreff: „Interessenbekundungsverfahren - Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen“. Die Größe der E-Mail darf 30 MB nicht überschreiten.

Separate Unterlagen können nicht berücksichtigt werden. Aus Gründen der Vergleichbarkeit werden ausschließlich die Angaben im vorliegenden Antragsformular bewertet. Die jeweilige Zeichenbegrenzung je Abschnitt ist zu beachten. Das Antragsformular muss von einer Person unterschrieben werden, die befugt ist, die Organisation, die sich bewirbt, rechtsgeschäftlich zu vertreten.

Die Zuwendungsanträge werden anschließend im Rahmen des zuwendungsrechtlichen Antragsprüfungsverfahrens bearbeitet. Wenn die erforderlichen zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, werden, abhängig von der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, im Dezember des Antragsjahres Zuwendungsbescheide erlassen. Die Laufzeit der Projekte beginnt am 01. Januar 2027.

7. Ausschlusskriterien

Projektanträge werden ausgeschlossen, wenn

- sie verspätet, unvollständig oder ohne die Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person eingereicht wurden oder
- sie inhaltliche Mängel aufweisen oder nicht den in den Förderkriterien dargestellten Zielen oder der Zielgruppe entsprechen, oder
- die antragstellende Organisation die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen gemäß §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) nicht erfüllt.

8. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) (insbesondere §§ 23, 44 sowie Anlage 2 „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“) und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenrecht. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus

dem Förderprogramm besteht nicht. Die SenASGIVA entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

9. Inkrafttreten

Diese Förderkriterien treten mit Wirkung vom 10.06.2026 in Kraft. Änderungen zur Anpassung an veränderte Fördersituationen sind vorbehalten.

Die für Integration zuständige Senatsverwaltung kann diese Förderkriterien jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen sowie an veränderte Fördersituationen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Bitte beachten Sie daher bei Anträgen in den kommenden Jahren, dass Sie die jeweils aktuellen Förderkriterien für Ihre Bewerbung zu verwenden.

Berlin, den 10.06.2026

Katarina Niewiedzial

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung


Beauftragte des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration

Potsdamer Straße 65 | 10785 Berlin

Website: www.integrationsbeauftragte.berlin.de

E-Mail: integrationsbeauftragte@intmig.berlin.de

Stand: Juni 2026

Die Beauftragte des Senats für Partizipation, Integration und Migration	Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung	BERLIN	
---	--	---------------	---